

## F. Der Wertausgleich bei der Scheidung

Der Wertausgleich bei der Scheidung ist das Kernstück des Versorgungsausgleichs. Das Familiengericht hat ihn als Folgesache zur Scheidung (§ 137 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 FamFG) von Amts wegen (§ 137 Abs. 2 S. 2 FamFG) zu regeln.

332

### I. Grundsätze

Für den Wertausgleich bei der Scheidung enthält § 9 VersAusglG die maßgeblichen Handlungsmaximen. Diese Vorschrift gibt einen Überblick über die Ausgleichsformen für den Wertausgleich bei der Scheidung sowie deren Rangfolge und Bedingungen. Danach gilt:

333

Das Familiengericht hat grundsätzlich alle Anrechte in den Wertausgleich bei der Scheidung einzubeziehen (§ 9 Abs. 1 VersAusglG). Ausgenommen hiervon sind die Anrechte, deren Ausschluss die Eheleute vom Versorgungsausgleich vereinbart haben (§§ 6 bis 8 VersAusglG, s. dazu im Einzelnen Rn. 277 ff.) oder die noch nicht ausgleichsreif im Sinn von § 19 VersAusglG (s. dazu Rn. 479 ff.) sind.

Die grundsätzlich anzuwendende Ausgleichsform für den Wertausgleich bei der Scheidung ist die interne Teilung; § 9 Abs. 2 VersAusglG verweist insoweit auf die Teilungsregeln in §§ 10 bis 13 VersAusglG. Der Nachrang der externen Teilung nach den §§ 14 bis 17 VersAusglG folgt aus § 9 Abs. 3 VersAusglG.

Schließlich weist die Vorschrift auf die Fälle hin, in denen in der Regel ein Ausgleich ausnahmsweise ganz unterbleibt (Abs. 4): nämlich dann, wenn die Eheleute Anrechte gleicher Art haben, deren Differenz der Ausgleichswerte gering ist, oder wenn Anrechte nur einen geringen Ausgleichswert haben. Von dieser gesetzlichen Regel kann das Familiengericht nach seinem Ermessen abweichen („soll nicht ausgleichen“, vgl. unten Rn. 524 ff.).

## II. Interne Teilung

- 334 Grundsätzlich ist jedes Anrecht in seinem Versorgungssystem zu teilen. Das folgt aus § 10 Abs. 1 VersAusglG. Die interne Teilung soll den gerechten Ausgleich der Vorsorgeanrechte beider Eheleute weitgehend sicherstellen.
- 335 Die Ausgleichsbestimmungen der §§ 10 bis 13 VersAusglG sind die zentralen Regelungen der internen Teilung. Geregelt sind die Durchführung der Teilung (§ 10 VersAusglG), die Anforderungen an die interne Teilung (§ 11 VersAusglG), die besonderen Rechtsfolgen bei Betriebsrenten (§ 12 VersAusglG) und die Kostenlast (§ 13 VersAusglG).

### 1. Durchführung der Teilung

- 336 Die Teilung erfolgt durch richterlichen Gestaltungsakt, durch den ein Rechtsverhältnis zwischen der ausgleichsberechtigten Person und dem Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person geschaffen oder gegebenenfalls erweitert wird.
- Sie richtet sich nach den jeweiligen Regelungen über das auszugleichende und das zu übertragende Anrecht, also den einschlägigen vorhandenen (oder von den Versorgungsträgern gegebenenfalls zu schaffenden) Vorschriften (Teilungsregelungen) für die jeweiligen Versorgungssysteme, § 10 Abs. 3 VersAusglG.
- 337 Maßgeblich sind also gesetzliche Bestimmungen (wie beispielsweise § 76 SGB VI, BVersTG), untergesetzliche Bestimmungen in Versorgungsordnungen, Satzungen, Betriebsvereinbarungen, Tarifverträgen, Geschäftsplänen, vertraglichen Vereinbarungen oder sonstigen vergleichbaren Regelungen.

**Vertiefung:** Nachezeitliche Änderungen dieser Bestimmungen, die auf den Ehezeitanteil zurückwirken, sind gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 VersAusglG zu berücksichtigen.

Bei untergesetzlichen Bestimmungen sowie sonstigen Regelungen hat das Gericht bei der internen Teilung im Tenor die Fassung oder das Datum zu bezeichnen (siehe hierzu auch Rn. 1110 ff.).<sup>1</sup> Das Gericht bringt damit zum Ausdruck, dass diese Bestimmung der Auskunft zugrunde liegt und diese der Auskunft zugrundeliegende Versorgungsregelung nach § 11 Abs. 1 VersAusglG geprüft wurde.

Der Versorgungsträger kann bei Vollzug der gerichtlichen Entscheidung erkennen, ob nacheheliche Änderungen der Versorgungsordnung bereits berücksichtigt wurden oder ob sich diese noch auf das übertragene Versorgungsanrecht auswirken.

<sup>1</sup> BGH v. 26.1.2011 – XII ZB 504/10, FamRZ 2011, 547.

Eine im Tenor benannte Fassung der Versorgungsregelung oder ihr Datum verhindert nämlich nicht die Weiterentwicklung des Anrechts.<sup>2</sup> 338

### a) Neues Versorgungsverhältnis

Aus diesen Bestimmungen ergeben sich die Entstehungsbedingungen und die versorgungsrechtlichen Bedingungen für das Anrecht der ausgleichsberechtigten Person. So geht für die gesetzliche Rentenversicherung aus § 76 Abs. 2 S. 1 SGB VI hervor, dass die Übertragung von Rentenanwartschaften zugunsten von Versicherten zu einem Zuschlag an Entgeltpunkten führt. In der privaten Rentenversicherung wird z. B. für die ausgleichsberechtigte Person eine beitragsfreie (Lebens-)Versicherung gegen Einmalbeitrag begründet. In einer berufsständischen Versorgung erhält die ausgleichsberechtigte Person z. B. ein Anrecht, das mittels der Rechengrößen zum Versorgungsausgleich und des Barwertfaktors aus dem versicherungstechnischen Geschäftsplan ermittelt wird. 339

### b) Kürzung des ausgeglichenen Anrechts

Die Einzelheiten der Kürzung des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person richten sich ebenfalls nach diesen Bestimmungen. In diesen ist die entsprechende Befugnis des Versorgungsträgers umgesetzt, die aus der gerichtlichen Übertragung des Anrechts auf die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person resultiert. Gesetzlich regelt § 76 SGB VI für die gesetzliche Rentenversicherung insoweit, dass die Übertragung von Rentenanwartschaften zulasten von Versicherten zu einem Abschlag an Entgeltpunkten führt. Entsprechende Regelungen sind auch in den untergesetzlichen Regelungen, z. B. Satzungen, enthalten. 340

### c) Verrechnung (§ 10 Abs. 2 VersAusglG)

Haben die Eheleute im selben Versorgungssystem Anrechte gleicher Art erworben, kann der Versorgungsträger beim Vollzug der gerichtlichen Teilungsentscheidung die Anrechte verrechnen, um einen Hin-und-her-Ausgleich zu vermeiden (§ 10 Abs. 2 VersAusglG). Das Gleiche gilt, wenn entsprechende Vereinbarungen zwischen zwei Versorgungsträgern bestehen (§ 10 Abs. 2 S. 2 VersAusglG). 341

Die Kompetenz der Verrechnung ist den Versorgungsträgern zugewiesen. Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers ist diese Zuweisung zweckmäßig; Einerseits werden Fehler beim Familiengericht vermieden. Anderer- 342

2 BGH v. 26.1.2011 – XII ZB 504/10, FamRZ 2011, 547.

seits fällt bei den Versorgungsträgern kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand an, da diese die Versorgungskonten ohnehin zu bearbeiten haben.<sup>3</sup>

343 Voraussetzung ist, dass es sich um Anrechte gleicher Art handelt. Das sind Anrechte, die sich sowohl in Struktur als auch in der Wertentwicklung entsprechen, so dass ein Saldenausgleich nach Verrechnung im Wesentlichen zu demselben wirtschaftlichen Ergebnis führt wie ein Hin-und-her-Ausgleich.<sup>4</sup>

344 Eine Wertidentität ist nicht erforderlich; ausreichend ist eine strukturelle Übereinstimmung in den wesentlichen Fragen (z. B. Leistungsspektrum, Finanzierungsart, Anpassung von Anwartschaften und laufenden Versicherungen).<sup>5</sup>

345 In der Praxis dürfte der häufigste Fall die Verrechnung von Anrechten in der gesetzlichen Rentenversicherung sein.

**Beispiel:** Beide Ehegatten haben Entgeltpunkte (Ost) in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben. Muss der Ehemann einen Ausgleichswert von fünf Entgeltpunkten (Ost) an die Ehefrau abgeben und sie zwei Entgeltpunkte (Ost) an ihn, so wird lediglich – vom Versorgungsträger – ein Ausgleich von 3 Entgeltpunkten (Ost) zugunsten der Ehefrau nach Verrechnung vollzogen.

346 Für die gesetzliche Rentenversicherung stellt § 120 f. Abs. 1 SGB VI klar, dass es sich bei den in der gesetzlichen Rentenversicherung erworbenen Anrechten grundsätzlich um Anrechte gleicher Art bei demselben Versorgungsträger handelt. Eine Verrechnung von „Ost-Anrechten“ und „West-Anrechten“ sowie Anrechten aus der allgemeinen Rentenversicherung und der knappschaftlichen Rentenversicherung scheidet dagegen aus, da es sich insoweit nicht um Anrechte gleicher Art handelt (§ 120 f. Abs. 2 SGB VI). Der Vergleich des Leistungsspektrums, der Finanzierungsart sowie der Anpassung von Anwartschaften und laufender Versorgung wird häufig zu dem Ergebnis führen, dass keine gleichartigen Anrechte vorliegen.

347 Anrechte der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamtenversorgung sind nicht gleichartig.<sup>6</sup>

348 Eine Übereinstimmung wird teilweise aus den gesetzlichen Regelungen in § 16 Abs. 3 und § 47 Abs. 3 hergeleitet. Diese Regelungen über die Berechnung machen die Anrechte vergleichbar.<sup>7</sup>

3 BT-Drs. 16/10144, S. 55.

4 BT-Drs. 16/10144, S. 55.

5 BT-Drs. 16/10144, S. 55.

6 BGH v. 7.8.2013 – XII ZB 211/13, juris.

7 Borth, Rn. 702; MüKo-BGB/Gräper, 6. Aufl. 2013, § 10 Rn. 11 und § 18 Rn. 7; Johannsen/Henrich/Holzwarth, § 18 Rn. 5.

Gegen eine Gleichartigkeit<sup>8</sup> spricht die Gesamtheit folgender Umstände:

349

	<b>Gesetzliche Rentenversicherung</b>	<b>Beamtenversorgung</b>
Bezugsgröße	Entgeltpunkte	Rentenbetrag
Finanzierung	Umlageverfahren	Haushaltsmittel
Wertentwicklung (seit 1985)	1,85 %	1,95 %
Berechnung der Leistung	Verhältnis individuelles Einkommen zum Durchschnittseinkommen aller Versicherten	Abhängig von der Dienstzeit und dem ruhegehaltfähigen Einkommen
Leistung bei Invalidität / Dienstunfähigkeit	Erwerbsunfähigkeitsrente wird geleistet, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Versicherte die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat,</li> <li>– innerhalb der letzten 5 Jahre 3 Jahre Pflichtbeiträge eingezahlt hat und</li> <li>– er zu einer Erwerbstätigkeit von mindestens drei Stunden täglich auf absehbare Zeit nicht in der Lage ist.</li> </ul>	Ableistung einer Dienstzeit von 5 Jahren
Besteuerung im Leistungsfall	2005: 50 %, stufenweiser Anstieg bis 2040: 100 %	100 % der Pension
Krankenversicherung	Zusatzleistung von 7,3 % der Krankenversicherungsbeiträge	Beihilfe

Private kapitalgedeckte Versorgungen können sich in ihrer Struktur, und auch Sicherheitsarchitektur<sup>9</sup> entsprechen; diese können aber insbesondere bei der Wertentwicklung aufgrund unterschiedlicher Zinssätze divergieren.

350

Geförderte „Riester-“ und „Rürup-Renten“ sind nicht gleichartig. Diese Anrechte unterscheiden sich im Verwaltungsaufwand, der Art der staat-

351

8 BGH v. 7.8.2013 – XII ZB 211/13, FamRZ 2013, 1636, sowie insbesondere OLG Celle v. 11.1.2012 – 10 UF 194/11, NJW 2012, 2668 m. w. N.; *Kemper*, Versorgungsausgleich in der Praxis, Kap. VIII Rn. 54 zu § 18 Abs. 1; *Wick*, FuR 2012, 230; *Breuers* in: jurisPK-BGB, 6. Aufl. 2012, § 10 VersAusglG Rn. 13.

9 Für private Lebensversicherer besteht Insolvenzschutz über die Protektor AG nach §§ 125 ff. VAG. Die Leistungen des Sicherungsfonds können um 5 % gegenüber den vertraglich geschuldeten Leistungen vermindert werden.

lichen Förderung sowie in der Besteuerung, was regelmäßig zu wesentlich unterschiedlichen wirtschaftlichen Ergebnissen führen dürfte.

**Vertiefung:** Zu den Unterschieden der „Riester-“ und „Rürup-Rente“ (s. a. Kapitel B Rn. 91 ff. und Rn. 101 ff.):

*Verwaltungsaufwand:*

Die Verwaltung der „Riester-Renten“ ist wegen der Zulagenverwaltung kostenintensiver und führt so zu einer höheren Kostenbelastung.

*Staatliche Förderung:*

Die „Riester-Rente“ wird mittels Zulagen (die dem Vertrag gutgeschrieben werden) und Sonderausgabenabzug (die zu einer Minderung des zu versteuernden Einkommens führt) gefördert.

Der „Rürup-Vertrag“ wird dagegen ausschließlich durch Sonderausgabenabzug gefördert (siehe hierzu Kapitel B Rn. 102 und 109).

Bei dem „Riester-Vertrag“ ist maximal ein Sonderausgabenabzug von 2.100 € (§ 10a EStG) vom zu versteuernden Einkommen möglich.

Bei der „Rürup-Rente“ können von dem zu versteuernden Einkommen dagegen im Jahr 2005 60% der Beiträge sowie mit einer jährlichen Steigerung von 2% bis im Jahr 2025 100% der Beiträge mit einer Höchstgrenze von jährlich 20.000 €, bei Verheirateten von 40.000 € in Abzug gebracht werden (§ 10 Abs. 3 EStG).

*Besteuerung in der Leistungsphase:*

Leistungen aus der „Riester-Rente“ werden, soweit es sich um gefördertes Altersvorsorgevermögen handelt, in voller Höhe besteuert.

Rentenleistungen aus der Rürup-Rente sind dagegen wie die gesetzliche Rentenversicherung bis 2040 nur begrenzt steuerpflichtig (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG). Im Jahr 2005 beträgt der steuerpflichtige Anteil 50%, dieser Teil steigt prozentual bis 2040 auf 100% an.

352 Bei Anrechten aus der **betrieblichen Altersversorgung** gibt es keine allgemeine Richtschnur. Die Bewertung bleibt also den Umständen des Einzelfalls vorbehalten. Für die Bewertung ist zunächst zwischen den verschiedenen Formen der betrieblichen Altersvorsorge zu unterscheiden.

353 Bei Anrechten aus denselben externalisierten Durchführungswegen (also der Pensionskasse, dem Pensionsfonds oder der Direktversicherung) kann man von der Gleichartigkeit ausgehen. Haben also beide Ehegatten ein solches Anrecht wird man in der Regel von der Gleichartigkeit ausgehen können.<sup>10</sup>

10 Für diese Anrechte besteht ein Deckungskapital, dessen Zusammensetzung durch die Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung – AnlV) geregelt ist. Nach § 3 AnlV ist die Obergrenze der Aktienanlage 35%. Tatsächlich liegt in Deutschland das quantitative Engagement der dem VAG unterliegenden Versorgungsträger meist unter 10%.

Anders ist dies bei dem internen Durchführungsweg der betrieblichen Altersvorsorge in Form der **Direktzusage**. Bei der Direktzusage braucht nämlich kein Deckungskapital gebildet zu werden. Ihr Wert ist abhängig von der Bonität und wirtschaftlichen Entwicklung des jeweiligen Versorgungsgebers. 354

Aber nicht nur die Form der betrieblichen Altersvorsorge sondern auch das Leistungsspektrum sowie die Sicherung des Anrechts im Fall der Insolvenz des Versorgungsträgers sind für die Bewertung relevant. Einer Insolvenzsicherung unterliegen nur Ansprüche aus Direktzusagen, Unterstützungskassen und Pensionsfonds sowie in bestimmten Fällen der Direktversicherung (siehe Kapitel B Rn. 82). Auch im Hinblick auf das Leistungsspektrum sowie Dynamik können sich die Anrechte erheblich unterscheiden. 355

**Praxistipp:** Anwälte sollten bei der Beratung darauf achten, dass die Anrechte bei ein- und demselben Versorgungsträger nicht in jedem Fall verrechnet werden dürfen. Insbesondere bei betrieblichen Altersversorgungsträgern handelt es sich oftmals um höchst unterschiedliche Versicherungen. Bei Individualzusagen (Direktzusage) eines Arbeitgebers ist dies völlig klar. In jedem Fall ist das Leistungsspektrum einer Versorgung und deren Dynamik auf Identität zu prüfen. Dagegen ist eine Saldierung auf der Basis einer Vereinbarung nach § 6 VersAusglG jedoch stets möglich (vgl. Rn. 284 ff.). 356

## 2. Anforderungen an die Teilung

Die Versorgungsträger haben bei der Ausgestaltung der internen Teilung einen Spielraum. Die Regelungen müssen aber die gleichwertige Teilhabe der Ehegatten an dem jeweiligen Anrecht gewährleisten (§ 11 Abs. 1 S. 1 VersAusglG). 357

Die Mindestanforderungen dafür sind in § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 3 VersAusglG benannt, orientieren sich an den von der Rechtsprechung zum früheren geltenden Versorgungsausgleichsrecht bei der Realteilung entwickelten Grundsätzen<sup>11</sup> und sind in den Grundzügen vom Gericht zu prüfen. 358

11 BGH v. 28.5.2008 – XII ZB 13/04, FamRZ 2008, 1418 betr. das Notarversorgungswerk Hamburg; BGH v. 11.10.1997 – XII ZB 81/95, FamRZ 1998, 421 betr. die Unterstützungskasse des DGB; BGH v. 12.5.1989 – IVb ZB 88/85, FamRZ 1989, 951 betr. Anrechte in der erweiterten Honorarverteilung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen; BGH v. 21.9.1988 – IVb ZB 70/85, FamRZ 1988, 1254 betr. Anwartschaften der Bayerischen Ärzteversorgung.

### a) Eigenständiges und entsprechend gesichertes Anrecht

359 § 11 Abs. 1 Nr. 1 VersAusglG regelt zum einen, dass der ausgleichsbe-  
rechtigten Person eine eigenständige Versorgung verschafft werden muss.<sup>12</sup>

360 Das bedeutet, dass sie einen selbstständigen Anspruch gegen den Ver-  
sorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person erlangt, der vom Versor-  
gungsschicksal der ausgleichspflichtigen Person unabhängig ist. Eine Ab-  
tretung beispielsweise reicht hierfür nicht aus, weil dieser Anspruch mit  
dem Tod der ausgleichspflichtigen Person unterginge. Die ausgleichsbe-  
rechtigte Person muss also bei privaten Lebensversicherungsverträgen und  
bei Direktversicherungen der betrieblichen Altersversorgung selbst versi-  
cherte Person werden.

#### (1) Fortführungsrecht

361 Eine gleichwertige Teilhabe eines Anrechts beinhaltet regelmäßig nicht  
das Recht, einen Vertrag durch Einzahlung eigener Beiträge fortzuführen  
zu können.

362 Ein Recht einen Vertrag fortführen zu dürfen kann grundsätzlich nur  
dann bestehen, wenn das Anrecht auch auf eigenen Beiträgen beruht. Es  
kommt also nicht in Betracht, wenn das zu teilende Anrecht – wie bei der  
Beamtenversorgung – nicht auf Beiträgen des ausgleichspflichtigen Ehe-  
gatten beruht sondern sich beispielsweise aus dem Alimentationsprinzip  
ableitet.

363 In dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zum VAStrRefG ist klarge-  
stellt, dass die Versorgungsträger selbst darüber entscheiden können, ob das  
zu übertragende Anrecht weiter ausbaubar ist oder nicht. Hierfür spricht,  
dass das Versorgungsausgleichsrecht dem ausgleichsberechtigten Ehegatten  
lediglich ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts einräumt und keinen  
darüber hinausgehenden Ausbau der Altersversorgung vorsieht.

364 Anders ist dies nur dann, wenn das maßgebliche Recht zwingende Vor-  
gaben zur Fortführung enthält (wie etwa § 1b Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 des  
Betriebsrentengesetzes [BetrAVG]) – zum Fortführungsrecht bei Betriebs-  
renten siehe unten Rn. 398).<sup>13</sup>

365 **Praxistipp:** Bei der Beratung von Mandanten sollte überprüft werden,  
ob der Versorgungsträger den Ausbau eines Anrechts einräumt bzw. aus-  
schließt. Der Ausschluss der Fortführung eines Anrechts kann zu einer

12 S. die unter obiger Fn. zitierte Rechtsprechung sowie BGH v. 8.5.1985 – IV b ZB  
837/81, FamRZ 1985, 799, 800.

13 BT-Drs. 16/10144, S. 55.

(Teil-)Entwertung des Anrechts sowie der (verstärkten) Zersplitterung der Altersversorgung führen. Es sollte deswegen im Einzelfall erwogen werden, ob mit dem Versorgungsträger die externe Teilung gem. § 14 Abs. 2 Nr. 1 vereinbart werden kann oder ob mit dem ausgleichspflichtigen Ehegatten insgesamt gem. §§ 6 bis 8 eine Vereinbarung über den Versorgungsausgleich getroffen werden kann.

## (2) Vergleichbare Sicherung

Ferner muss das zu übertragende Anrecht vergleichbar gesichert<sup>14</sup> sein wie das ausgleichende Anrecht. Das ist normalerweise über die allgemeinen Regeln des Versorgungssystems gegeben: Für betriebliche Anrechte etwa gilt wegen § 12 VersAusglG die Insolvenzversicherung der §§ 7 ff. BetrAVG auch für die ausgleichsberechtigte Person. Private Versicherungen unterliegen nach Durchführung der internen Teilung den Schutzmechanismen des Versicherungsaufsichtsrechts, die für alle Versicherungsnehmer wirken. Bei Teilungen von Individualzusagen wie betrieblichen Unternehmensversicherungen ist die jeweilige Absicherung (z. B. durch eine Grundschuld) „mitzugeben“. Fehlt in diesen Zusagen ein Insolvenzschutz, nimmt das geteilte Anrecht auch an diesem Schicksal teil.

366

## (3) Rückdeckungsversicherung

Bei bestimmten Formen der betrieblichen Altersversorgung, insbesondere bei Gesellschafter-Geschäftsführerversicherungen, wird zur Absicherung und Finanzierung der Versorgung eine **Rückdeckungsversicherung** abgeschlossen. Es handelt sich also um keine besondere Form der betrieblichen Altersvorsorge.<sup>15</sup> Die Rückdeckungsversicherung dient vielmehr dazu, dem die Versorgungszusage erteilenden Betrieb die spätere Finanzierung der Versorgungszusage zu erleichtern. Versicherungsnehmer und Inhaber des Anspruchs gegen die Rückdeckungsversicherung ist der Versorgungsträger. Deshalb wird sie meist so abgeschlossen, dass ihre Leistungen mit dem Versorgungsbezug des Versorgungsberechtigten einsetzen. Da der Versorgungsträger (Betrieb) Versicherungsnehmer ist, leistet die Rückdeckungsversicherung an den Betrieb, dem dadurch die Finanzierung der Versorgungszusage abgenommen oder erleichtert wird. Abhängig von der

367

14 S. zum früher geltenden Versorgungsausgleichsrecht: BGH v. 28.5.2008 – XII ZB 134/07, FamRZ 2008, 1418 betr. das Notarversorgungswerk Hamburg; BGH v. 22.10.1997 – XII 81/95, FamRZ 1998, 421 betr. die Unterstützungskasse des DGB; BGH v. 12.5.1989 – IVb ZB 88/85 FamRZ 1989, 951 betr. Anrechte in der erweiterten Honorarverteilung der Kassenärztlichen Vereinbarung Hessen; BGH v. 21.9.1988 – IVb ZB 70/85, FamRZ 1988, 1254 betr. Anwartschaften der Bayerischen Ärztesversorgung.

15 *Diefenbach* in Handbuch der betrieblichen Altersversorgung, Teil I, 70 Rn. 485.

Beitragsleistung des Arbeitgebers an die Rückdeckungsversicherung und deren Rendite können die Leistungen der Versicherung die vom Arbeitgeber gegebene Versorgungszusage übersteigen oder unterschreiten. Eine die Versorgungszusage übersteigende Leistung der Versicherung verbleibt beim Versorgungsträger. Unterschreitet die Leistung der Versicherung die Versorgungszusage, hat der Versorgungsträger die Differenz zwischen der Leistung der Versicherung und der Versorgungszusage dem Arbeitnehmer zu zahlen.

368 Eine Rückdeckungsversicherung wird vom Arbeitgeber als Versicherungsnehmer, Beitragszahler sowie Bezugsberechtigter bei einem Lebensversicherungsunternehmen abgeschlossen. Der Arbeitnehmer kann aus der Rückdeckungsversicherung keinen eigenen Anspruch herleiten.<sup>16</sup> Rückdeckungsversicherungen sind bei unmittelbaren Versorgungszusagen und rückgedeckten Unterstützungskassen anzutreffen.<sup>17</sup>

369 Bedeutung erlangt die Rückdeckungsversicherung insbesondere bei **Versorgungszusagen beherrschender Gesellschafter/Geschäftsführer** und deren interner Teilung. Solche Versorgungszusagen sind nicht über den **Pensionssicherungsverein** für den Fall der Insolvenz gesichert.<sup>18</sup> Grund hierfür ist, dass Versorgungszusagen für beherrschende Gesellschafter/Geschäftsführer nicht dem personalen Bereich der betrieblichen Altersvorsorge i.S.d. BetrAVG unterliegen.<sup>19</sup> Deswegen erlangt die Rückdeckungsversicherung bei solchen Versicherungen eine hohe Bedeutung. Die Sicherungsmöglichkeit des beherrschenden Gesellschafter/Geschäftsführers wird durch **Verpfändung** der Rückdeckungsversicherung gewährt.

370 Im Fall der Verpfändung der Rückdeckungsversicherung erlangt der Arbeitnehmer (bzw. beherrschende Gesellschafter/Geschäftsführer) einen eigenständigen Anspruch gegenüber dem Rückdeckungsversicherungsunternehmen<sup>20</sup> für den Fall, dass die Versorgungszusage des Betriebes gegenüber dem Versorgungsberechtigten nicht erfüllt wird<sup>21</sup>. Die Verpfändung verändert daher nicht den Charakter der Rückdeckungsversicherung in eine Direktversicherung.

16 A. a. O.

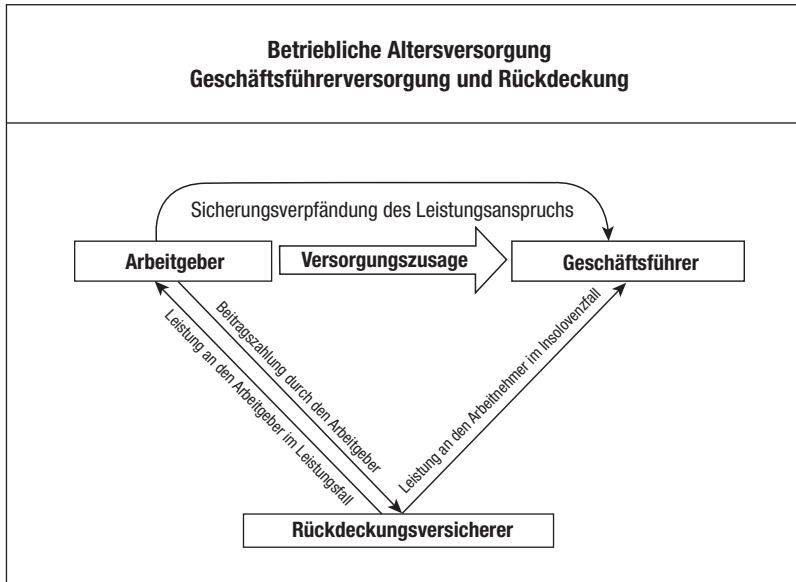
17 A. a. O., Rn. 487.

18 *Diefenbach*, a. a. O., Rn. 589, siehe hierzu u. a. BGH v. 9.6.1980 – II ZR 255/78, NJW 1980, 2257 ff.; *Borth*, Versorgungsausgleich, 6. Aufl., Rn. 479.

19 A. a. O.

20 *Diefenbach*, a. a. O. Rn. 591.

21 *Ahrend/Förster/Rößler*, Steuerrecht der betrieblichen Altersversorgung, 2, Rn. 1423.



Da der Versorgungsausgleich eine gleiche Teilhabe verlangt, ist bei der internen Teilung einer verpfändeten rückgedeckten Versorgung der ausgleichsberechtigten Person ein entsprechender Insolvenzschutz zu verschaffen.<sup>22</sup>

371

Ist eine Teilungsordnung vorhanden, die eine solche Vorgabe enthält, bedarf es keiner gesonderten gerichtlichen Anordnung.<sup>23</sup>

372

Enthält die **Teilungsordnung** keine entsprechende Regelung oder gibt es gar keine Teilungsordnung (was bei Versorgungszusagen für beherrschende Gesellschafter/Geschäftsführer häufig der Fall ist), so bedarf es einer gesonderten gerichtlichen Anordnung bezüglich der verpfändeten Rückdeckungsversicherung und (deklaratorisch) der Verpfändung.<sup>24</sup>

373

Die Rückdeckungsversicherung spielt bei der externen Teilung eines Versorgungsanspruchs für die Wertbestimmung des Anspruchs keine Rolle. Kann die Versorgung extern geteilt werden, wird ihr Ausgleichswert so bestimmt, als werde die Versorgung zum Ehezeitende ausgeglichen. Dann aber besteht das Risiko ihrer Wertminderung durch die Insolvenz des

374

22 BT-Drs. 16/10144, S. 56; eine verpfändete Rückdeckungsversicherung in Form einer Lebensversicherung unterfällt nicht dem Zugewinnausgleichs. Hierzu OLG Düsseldorf v. 28.1.2009 – II-8 UF 55/05, FamRZ 2009, 1069, Rn. 20.

23 Borth, Rn. 523 (Verfahrensrechtlicher Hinweis).

24 Borth, Rn. 523; OLG Stuttgart v. 25.6.2013 – 18 UF 301/12 (noch nicht veröffentlicht).

Unternehmens nicht, so dass die Rückdeckungsversicherung versorgungsausgleichsrechtlich irrelevant wäre.

**Vertiefung:**

Unklar ist dabei, ob

(**Variante 1**) die bereits bestehende verpfändete Rückdeckungsversicherung geteilt werden kann oder ob

(**Variante 2**) der Versorgungsträger zu verpflichten ist, auf das Leben der ausgleichsberechtigten Person eine eigene Rückdeckungsversicherung abzuschließen und daran zu deren Gunsten ein Pfandrecht zu bestellen.

Zu berücksichtigen ist, dass das bei einer Teilung des Anrechts das Pfandrecht automatisch geteilt wird. Dies folgt aus dem Grundsatz der strengen Akzessorietät des Pfandrechts. Dieses Pfandrecht besteht dann zugunsten der ausgleichsberechtigten Person an der bestehenden Rückdeckungsversicherung, die auf das Leben der ausgleichspflichtigen Person abgeschlossen wurde. Soll also bei der Variante 2 eine neue eigene Rückdeckungsversicherung zugunsten der ausgleichsberechtigten Person abgeschlossen werden und daran zu ihren Gunsten ein Pfandrecht bestellt werden, ist das Pfandrecht an der bereits bestehenden Rückdeckungsversicherung aufzuheben. Diese Variante ist allerdings problematisch, wenn bereits der Insolvenzfall eingetreten ist.

Ist eine gerichtliche Anordnung erforderlich kann der Tenor wie folgt lauten:

(**Variante 1**):

(1) Im Wege der internen Teilung wird zu Lasten des Anrechts des .... (ausgleichspflichtige Person) bei dem ... (Versorgungsträger) nach Maßgabe der Versorgungszusage vom ..., Versicherungsnummer ... , zugunsten der ... (ausgleichsberechtigte Person) ein Anrecht in Höhe von ..., bezogen auf den ... übertragen.

(2) In Höhe des Anrechts nach Ziffer 1 wird das bei der Rückdeckungsversicherung ... zu Gunsten des .... (hier ist der Versorgungsträger zu Ziffer 1 zu benennen) bestehende Deckungskapital aus den .... (hier sind die Versicherungen zu Ziffer 1 zu benennen) am übertragenen Anrecht zugeordnet, in der Höchstsumme jedoch begrenzt auf .... (hier kann wegen der Rückdeckungsversicherung eine Begrenzung in Betracht kommen).

(3) Das in der Verpfändungsvereinbarung des ... (hier ist der Versorgungsträger zu Ziffer 1 zu benannten) und dem ... (ausgleichspflichtige Person) für den Insolvenzfall gewährte Pfandrecht an der Versicherungsleistung der Rückdeckungsversicherung ... aus dem Versicherungsvertrag Nr. ... wird in Höhe des Ausgleichswertes nach Ziffer 1 der .... (ausgleichsberechtigten Person) zugeordnet, in der Höchstsumme jedoch begrenzt auf .... (siehe hierzu unter [2]).

(**Variante 2**):

Erforderlich ist eine Zustimmung der ausgleichsberechtigten Person zum Verzicht auf das bestehende Pfandrecht an der bisherigen Rückdeckungsversicherung sowie die Zustimmung zum Abschluss einer neuen Rückdeckungsversicherung auf das eigene Leben und zur Bestellung eines Pfandrechts an dieser neuen Rückdeckungsversicherung. Der Versorgungsträger muss der Bestellung eines Pfandrechts zu-

gunsten der ausgleichsberechtigten Person an der neuen Rückdeckungsversicherung zustimmen.

Diese Zustimmungserfordernisse können analog § 894 Satz 1 ZPO i. V. m. § 95 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 FamFG durch Beschluss ersetzt werden.

(1) Im Wege der internen Teilung wird zu Lasten des Anrechts des ... (ausgleichspflichtige Person) bei dem ... (Versorgungsträger) nach Maßgabe der Versorgungszusage vom ..., Versicherungsnummer ... , zugunsten der ... (ausgleichsberechtigte Person) ein Anrecht in Höhe von ..., bezogen auf den ... übertragen.

(2) Der Versorgungsträger wird verpflichtet Zug-um-Zug gegen Verzicht der .... (ausgleichsberechtigten Person) auf das bestehende Pfandrecht der Versicherungsleistung der Rückdeckungsversicherung... aus dem Versicherungsvertrag Nr. ....

(a) für das Anrecht eine Rückdeckungsversicherung auf das Leben des ... (ausgleichsberechtigten Person) abzuschließen, in der Höchstsumme jedoch begrenzt auf .... (hier kann wegen der Rückdeckungsversicherung für den ausgleichspflichtigen eine entsprechende Begrenzung in Betracht kommen).

(b) für die ... (ausgleichsberechtigten Person) ein Pfandrecht an der Versicherungsleistung der Rückdeckungsversicherung zu Ziffer (a) zu bestellen.

Die Versicherungswirtschaft wird die 2. Variante bevorzugen, da diese genaue Handlungsanweisungen enthält und dem Arbeitgeber zudem die Freiheit lässt, entweder die bestehende Rückdeckungsversicherung teilen zu lassen oder eine neue Rückdeckungsversicherung abzuschließen. Auch dies entspricht aber den Anforderungen von § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VerAusglG.

Die 1. Variante ist stärker auf das zu teilende Anrecht und dessen Sicherung bezogen. Dabei ist der Ausspruch zu Ziffer 3 nur klarstellend, da das Pfandrecht akzessorisch ist.

Der Rückdeckungsversicherer ist nicht Beteiligter des Versorgungsausgleichsverfahrens.<sup>25</sup> Die Rückdeckungsversicherung ist nämlich nicht Teilungsgegenstand. Der Rückdeckungsversicherer hat nur mit dem Arbeitgeber ein Vertragsverhältnis. Betroffen ist also lediglich das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und ausgleichsberechtigter Person. Ist in der Teilungsordnung keine Regelung enthalten, ist bei der internen Teilung also im Tenor nicht nur die Versorgung zu übertragen sondern auch die diesem Anrecht zugeordnete Rückdeckungsversicherung nebst Pfändung.

### **b) Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts mit vergleichbarer Wertentwicklung**

Nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 VersAusglG muss für die ausgleichsberechtigte Person ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts entstehen. Dies ist unproblematisch immer dann gegeben, wenn der Versorgungsträger den Ehezeitanteil der Versorgung auf der Basis ihrer Bezugsgrößen halbiert, sei es in Form von Rentenbeträgen oder Bezugsgrößen, z. B. Leistungskennzahlen oder Deckungskapital.

375

<sup>25</sup> A. a. O.

376 Der Versorgungsausgleich soll zu keinen finanziellen Mehrbelastungen bei den Versorgungsträgern führen (Grundsatz der Kostenneutralität), weswegen diesen bei der Halbteilung auch ein weiter Spielraum eingeräumt worden ist. Es gibt verschiedene **Teilungsvarianten**: So kommt die hälftige Teilung der Rentenbeträge (Variante 1), die hälftige Teilung des Deckungskapitals (Variante 2) oder auch die Teilung des Deckungskapitals in gleiche Rentenbeträge (Variante 3) in Betracht. Dabei kommt es – wie im Beispiel – zu unterschiedlichen Rentenbeträgen / Kapitalwerten, wenn sich die Eheleute versicherungsmathematisch in der Risikostruktur einander nicht entsprechen, so bspw. bei einem unterschiedlichen Alter.

**Beispiel:** (die Werte sind nicht versicherungsmathematisch ermittelt; die Eheleute haben ein unterschiedliches Alter):

Variante 1 <i>Teilung Rentenbetrag</i>		Variante 2 <i>Teilung Deckungskapital</i>		Variante 3 <i>Teilung Deckungskapital in gleich hohe Rentenbeträge</i>	
Verpflichtete	Berechtigte	Verpflichtete	Berechtigte	Verpflichtete	Berechtigte
300 € Rente	300 € Rente	300 € Rente	360 € Rente	325 € Rente	325 € Rente
Kapitalwert: 60.000 €	Kapitalwert: 50.000 €	Kapitalwert: 60.000 €	Kapitalwert: 60.000 €	Kapitalwert: 65.000 €	Kapitalwert: 55.000 €

377 Der Versorgungsträger kann also gleich hohe Rentenbeträge nach dem vorhandenen Deckungskapital ermitteln und dieses dann entsprechend aufteilen<sup>26</sup> oder aber auch aus dem Deckungskapital trotz unterschiedlichem Lebensalter und Geschlecht gleich hohe Renten im Leistungsfall erzeugen. Auch insoweit bestehen für die Versorgungsträger – siehe auch die frühere Rechtsprechung des BGH zur Realteilung nach § 1 Abs. 2 VAHRG<sup>27</sup> – weite Spielräume. Die Gerichte haben zu prüfen, ob die Regelungen zu unangemessenen, mit dem Halbteilungsgrundsatz des Gesetzes schlechthin unvereinbaren Ergebnissen führen. Das Gesetz eröffnet diese Spielräume.

378 Neben der Wahrung der Kostenneutralität muss das Anrecht eine mit der Quellversorgung vergleichbare Wertentwicklung aufweisen. Dies ist zu erkennen an den Bedingungen der Anrechte, die miteinander zu vergleichen sind. Unzulässig wäre es, dem zu übertragenen Anrecht eine andere Dynamik zu geben als dem auszugleichenden Anrecht oder künftige Anpassungen in der Anwartschafts- oder in der Leistungsphase für die aus-

26 S. auch schon BT-Drs. 9/2296, S. 11.

27 BGH v. 28.5.2008 – XII ZB 134/07, FamRZ 2008, 1418 betr. das Notarversorgungswerk Hamburg; BGH v. 21.9.1988 – IVb ZB 70/85, FamRZ 1988, 1254 betr. Anwartschaften der Bayerischen Ärzteversorgung.

gleichberechtigte Person auszuschließen (vgl. aber für Betriebsrenten § 12 VersAusglG Rn. 285 und 387), wenn die am Ehezeitende gültige Satzung Anpassungen in Anwartschafts- oder Leistungsphase für das auszugleichende Anrecht vorsieht.<sup>28</sup>

### (1) Unisextarife

Mit Entscheidung vom 1.3.2011 hat der EuGH die geschlechtsspezifische Unterscheidung bei der Berechnung der Tarife und Leistungen in Frage gestellt.<sup>29</sup> Dies hat nun auch zu Konsequenzen in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes geführt. Mit guten Gründen problematisiert die Rechtsprechung die geschlechtsspezifische Bewertung und Ausgleichssystematik<sup>30</sup>.

379

#### Vertiefung:

Die nach Artikel 5 Abs. 2 der Richtlinie 2004/113/EG eingeräumte geschlechtsspezifische Unterscheidung war nach dieser Entscheidung noch bis zum 21. Dezember 2012 zulässig. Unmittelbar von der Entscheidung sind nur private Rentenversicherungen betroffen. Die Regelsicherungssysteme, Betriebsrenten und öffentlich-rechtlichen Zusatzversicherungen unterfallen nicht dem Regelungsbereich dieser Richtlinie. Nach Nummer 15 der Erwägungsgründe gilt die Richtlinie nämlich nur für private, freiwillige und von Beschäftigungsverhältnissen unabhängige Versicherungen und Rentensysteme.

Für die gesetzlichen Altersvorsorgesysteme steht einer geschlechtsspezifischen Unterscheidung Artikel 4 der Richtlinie 79/7/EWG vom 19. Dezember 1978 entgegen. Nach Artikel 4 dieser Richtlinie ist bei der Berechnung der Grundsatz der Gleichbehandlung zu berücksichtigen. Diese Richtlinie findet aber nur auf gesetzliche Altersvorsorgesysteme Anwendung (wie bspw. die gesetzliche Rentenversicherung).

Im Übrigen stehen einer geschlechtsspezifischen Unterscheidung aber die gemeinschaftsrechtliche Grundregelung (*acquis communautaire*) bzw. die Grundrechte entgegen.

Auch nach § 11 VersAusglG dürfte eine geschlechtsspezifische Unterscheidung also nicht (mehr) gerechtfertigt sein. Bei der Teilung innerhalb eines Versorgungssystems muss die gleichwertige Teilhabe an dem in der Ehezeit erlangten Anrecht sichergestellt sein. Der Grundsatz der gleichwertigen Teilhabe hat Verfassungsrang.<sup>31</sup>

Eine Unterscheidung nach Geschlechtern wurde bis zum Vorliegen der Entscheidung des EuGH grundsätzlich für zulässig erachtet (dagegen aber nicht eine Unter-

28 Zum früher geltenden Versorgungsausgleichsrecht: BGH v. 22.10.1997 – XII ZB 81/95, FamRZ 1998, 421 betr. die Unterstützungskasse des DGB; BGH v. 21.9.1988 – IVb ZB 70/85 betr. Anwartschaften der Bayerischen Ärzteversorgung.

29 EuGH v. 1.3.2011 – C-236/09 Association belge des Consommateurs Test-Achats ASBL, Yann van Vugt, Charles Basselier/Conseil des ministres, NJW 2011, 907.

30 OLG Celle v. 24.10.2013 – 10 UF 195/12, FamRZ 2014, 305.

31 Siehe hierzu Rn. 6f.

scheidung nach Geschlechtern lediglich im Fall des Versorgungsausgleichs).<sup>32</sup> An dieser Bewertung dürfte im Hinblick auf die Entscheidung des EuGH nicht festgehalten werden können.<sup>33</sup> Dies dürfte zumindest Verträge, welche ab dem 21.12.2012 geschlossen wurden, betreffen.<sup>34</sup> Der Versicherer hat hier nämlich die Möglichkeit – im Lichte der Entscheidung des EuGH – ohne geschlechtsspezifische Unterscheidung zu kalkulieren.

Aus diesen Erwägungen dürfte folgen, dass im Fall der internen Teilung eines bereits bestehenden Vertrages geschlechtsspezifisch unterschieden werden darf, soweit dieses zu teilende Anrecht eine solche Unterscheidung bereits vorsah.

Etwas anderes gilt, wenn das zu teilende Anrecht keine geschlechtsspezifische Unterscheidung vorsieht, eine solche aber für die Berechnung des Ausgleichswerts vorgenommen wird. Dies ist bspw. bei den öffentlich-rechtlichen Zusatzversicherungen teilweise der Fall (Bsp. VBL). Jedenfalls dann, wenn bei dem zu teilenden Anrecht keine Differenzierung nach Geschlecht stattfindet, sind bei der Berechnung des Ausgleichswerts des Anrechts nur geschlechtsneutrale Barwertfaktoren zu verwenden.<sup>35</sup>

Wurde der Vertrag über das zu teilende Anrecht dagegen erst ab dem 21.12.2012 abgeschlossen, dürften grundsätzlich keine geschlechtsspezifischen Unterscheidungen zulässig sein.

## (2) Veränderung des Höchstzinssatzes (umgangssprachlich „Garantiezins“)

380 Das Gesetz räumt privaten Rentenversicherungen und Pensionsfonds die Möglichkeit ein, anstelle des aktuellen Höchstzinssatzes (umgangssprachlich: Garantiezins) den Höchstzinssatz des auszugleichenden Anrechts zu verwenden (§ 2 Abs. 2 S. 2 Deckungsrückstellungsverordnung [DeckRV], § 1 Abs. 3 S. 2 Pensionsfonds-Deckungsrückstellungsverordnung [PFDeckRV]).

### Vertiefung:

Der Höchstzinssatz („Garantiezins“) sichert eine gewisse Mindesthöhe der Verpflichtung des Versicherers. Es ist der Zinssatz, den die Versicherer maximal für ihre Deckungsrückstellung ansetzen dürfen. Die Deckungsrückstellung bildet in der Bilanz des Versicherers den Wert der Verpflichtung ab, die er gegenüber dem Versicherungsnehmer eingegangen ist. Mit den Rückstellungen erhält also der Versicherungsnehmer die Garantie, dass seine vertraglichen Ansprüche auch erfüllbar sind.

32 OLG Oldenburg v. 6.12.2010 – 14 UF 127/10, FamRZ 2011, 1148; *Orgis*, Unisexstarife beim neuen Versorgungsausgleich?, FPR 2011, 509.

33 OLG Celle v. 24.10.2013 – 10 UF 195/12, juris: „Bei der Berechnung des Ausgleichswerts von Anrechten aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes dürfen nur noch geschlechtsneutrale Barwertfaktoren verwendet werden.“

34 *Mönlich*, Unisex: Die EuGH-Entscheidung vom 1.3.2011 und die möglichen Folgen, VersR 2011, 1092, 1097.

35 OLG Celle v. 24.10.2013 – 10 UF 195/12, juris, zu Anrechten aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes.

Seit dem 1.1.2012 beträgt der Höchstzinssatz 1,75 %, in den Jahren 1.7.1994 bis 30.6.2000 betrug er dagegen 4 %. Was bedeutet dies für die interne Teilung, wenn das zu teilende Anrecht im Jahr 1995 abgeschlossen wurde?

Beispiel: Der ausgleichspflichtige Ehemann hat im Jahr 1995 eine private Rentenversicherung abgeschlossen, Dieser lag ein Höchstzinssatz von 4 % zugrunde. Die Eheleute lassen sich im Jahr 2012 scheiden. Bei Durchführung des Versorgungsausgleichs kommt es zur internen Teilung der privaten Rentenversicherung. Die Versicherung verwendet für das Anrecht der ausgleichsberechtigten Ehefrau nach § 2 DeckRV einen Höchstzinssatz von 1,75 %.

Der Gesetzgeber sieht in der Regelung über die Wahl des Höchstzinssatzes eine Klarstellung, dass das neu geschaffene Anrecht auch auf Basis des dem zu teilenden Anrecht ursprünglich eingeräumten Zinssatzes berechnet werden kann.<sup>36</sup>

Der Halbtteilungsgrundsatz ist aber nur dann gewahrt, wenn der Versorgungsträger den ursprünglich eingeräumten Höchstzinssatz verwendet. In der Praxis werden die Versicherer bereits aus ökonomischen Gesichtspunkten zu Lasten des Ausgleichsberechtigten den jeweils niedrigeren Höchstzinssatz verwenden.

Verwendet ein Versorgungsträger einen von dem zu teilenden Anrecht abweichenden (nach derzeitiger Entwicklung niedrigeren) Höchstzins dürfte eine Verletzung des Halbtteilungsgrundsatzes gegeben sein.

### c) Gleicher Risikoschutz

Nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 VersAusglG muss das zugeteilte Anrecht immer eine Altersversorgung vorsehen und **grundsätzlich** die gleichen Risiken wie das auszugleichende Anrecht absichern. Umfasst die zu teilende Versorgung eine Invaliditätsabsicherung, soll diese auch im zugeteilten Anrecht vorgesehen werden. 381

Dies war bereits nach früher geltendem Recht nicht zwingend vorgeschrieben.<sup>37</sup> Nicht jedes Versorgungssystem kann Außenstehenden ein Invaliditätsschutz vermitteln. Das ist z. B. bei berufsständischen Versorgung der Fall. So wird der Invaliditätsfall in der Zahnärzteversorgung regelmäßig an die Unfähigkeit der „Arbeit am Stuhl“ geknüpft (vgl. Rn. 198). Diese Voraussetzung kann der Ausgleichsberechtigte in der Regel nicht erfüllen. In diesen Fällen ist der reduzierte Risikoschutz im Rahmen der Altersversorgung wertmäßig zu kompensieren.

Die Entscheidung über die Beschränkung des Risikoschutzes trifft der Versorgungsträger. Er hat die Beschränkung in der Auskunft nach § 220 Abs. 4 FamFG offenzulegen und Angaben zu machen, die eine Prüfung des finanziellen Ausgleichs als Kompensation für den weggefallenen Risikoschutz ermöglichen. 382

<sup>36</sup> BT-Drs. 16/13424, S. 37.

<sup>37</sup> BGH v. 28.5.2008 – XII ZB 134/07, FamRZ 2008, 1418; BGH v. 19.8.1998 – XII ZB 100/96, FamRZ 1999, 158.

Wird der Risikoschutz unter Ausschluss der Invaliditätsversorgung für den Ausgleichsberechtigten neu definiert, ist eine wertmäßige Kompensation vorzunehmen. In welchem Umfang diese vorzunehmen ist, hängt von dem Versorgungssystem ab. Die versicherungsmathematischen Parameter können auf spezifische Bedingungen der versorgten Versichertengemeinschaft abstellen. So ist bei Bergarbeitern das Invaliditätsrisiko deutlich höher als bei Rechtsanwalts- und Notarsgehilfen. Daher wird es keinen allgemein gültigen Kompensationsfaktor geben. Eine Abweichung vom identischen Risikoschutz erfordert einen in der Teilungsordnung abstrakt nachprüfbaren Parameter.<sup>38</sup> Aus der Auskunft muss sich die konkrete Berechnung für die Verringerung des Risikoschutzes ergeben.<sup>39</sup>

Einen Anhaltspunkt für die Berechnung des Wertes der Invaliditätsversorgung erhält man aus der Differenz der Barwertfaktoren der Barwerttabelle 1 und 2. Die Barwerttabelle 1 berechnet die Barwertfaktoren für eine Alters- und Invaliditätsversorgung, die Barwerttabelle 2 gibt die Barwertfaktoren für eine reine Altersversorgung an. In der nachfolgenden Tabelle sind diese Tabellen miteinander verglichen und daher der Zuschlagsfaktor berechnet, um den eine Invaliditäts- und Altersversorgung gegenüber einer reinen Altersversorgung in Altersabhängigkeit zu erhöhen wäre (Rn. 384).

383 Leitet man den Wert einer Invaliditätsversorgung und damit auch die Höhe des bei Wegfalls dieser Invaliditätsabsicherung zu leistenden Kompensationszuschlages aus den ‚Heubeck-Tabellen 2005-G‘ ab, erhält man in Abhängigkeit von Alter und Geschlecht Wertzuschläge zwischen 22 % und 0 % (vgl. Rn. 1232). In der gesetzlichen Rentenversicherung werden etwa 17 % aller Leistungen für die Invaliditätsversorgung und 7 % für die Hinterbliebenenversorgung aufgewendet. Da die Werte aus der gesetzlichen Rentenversicherung geschlechts- und altersneutral erhoben werden, zeigt sich, dass die Annahme der Werte der Heubeck-Tabellen, aber auch der nicht mehr in Kraft befindlichen BarwertVO für den Wert einer Invaliditätsversorgung durchaus realistisch sind. Im Mittel kann der Wert der Invaliditätsversorgung mit einem Zuschlag von ca. 17 % zum Wert der Altersversorgung angenommen werden (vgl. auch Rn. 743). Der Kompensationszuschlag für den Verlust der Altersversorgung für die ausgleichsberechtigte Person kann geschlechts- und altersneutral mit ca. 7 % angenommen werden (vgl. Rn. 743 ff.).

---

38 OLG Frankfurt v. 7.2.2013 – 4 UF 205/10, FamRZ 2013, 1308.

39 OLG Hamm v. 21.5.2012 – II-4 UF 328/11, FamRZ 2013, 380.

### Invaliditätszuschlagsfaktor

Eine Altersversorgung, die auch das Invaliditätsrisiko abdeckt ist naturgemäß werthaltiger, als eine reine Altersversorgung. Der Zuschlagsfaktor für eine Invaliditätsversicherung kann aus der Abweichung der Barwerttabellen 1 und 2 nach der BarwertVO bestimmt werden. Die finanzmathematisch ermittelten Kosten einer reinen Altersversorgung müssen daher um die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Werte erhöht werden, um den Wert einer zusätzlichen Invaliditätsversorgung abzubilden.

Lebensalter zum Ende der Ehezeit	Renteneintrittsalter in vollendeten Lebensjahren										
	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
bis 25	0,1127	0,1262	0,1412	0,1583	0,1777	0,2500	0,2295	0,2622	0,2988	0,3400	0,3867
26	0,1022	0,1158	0,1310	0,1482	0,1679	0,2353	0,2203	0,2534	0,2905	0,3321	0,3794
27	0,0926	0,1063	0,1217	0,1391	0,1590	0,2222	0,2120	0,2455	0,2829	0,3250	0,3727
28	0,0838	0,0977	0,1132	0,1308	0,1509	0,2105	0,2043	0,2382	0,2760	0,3185	0,3667
29	0,1220	0,1353	0,1502	0,1670	0,1862	0,2632	0,2375	0,2699	0,3061	0,3469	0,3931
30	0,1127	0,1262	0,1412	0,1583	0,1777	0,2500	0,2295	0,2622	0,2988	0,3400	0,3867
31	0,1042	0,1178	0,1330	0,1502	0,1698	0,2381	0,2221	0,2551	0,2921	0,3337	0,3808
32	0,0963	0,1100	0,1253	0,1427	0,1624	0,2273	0,2152	0,2486	0,2858	0,3278	0,3753
33	0,0890	0,1027	0,1182	0,1357	0,1556	0,2174	0,2088	0,2425	0,2800	0,3223	0,3702
34	0,1127	0,1262	0,1412	0,1583	0,1777	0,2500	0,2295	0,2622	0,2988	0,3400	0,3867
35	0,1056	0,1191	0,1343	0,1515	0,1710	0,2400	0,2233	0,2563	0,2932	0,3347	0,3817
36	0,0642	0,0784	0,0943	0,1122	0,1327	0,1852	0,1873	0,2219	0,2605	0,3039	0,3531
37	0,0866	0,1005	0,1160	0,1335	0,1535	0,2143	0,2068	0,2405	0,2782	0,3206	0,3686
38	0,0810	0,0949	0,1106	0,1282	0,1483	0,2069	0,2020	0,2359	0,2738	0,3164	0,3648
39	0,0708	0,0848	0,1006	0,1184	0,1388	0,1935	0,1930	0,2273	0,2657	0,3088	0,3577
40	0,0660	0,0802	0,0960	0,1140	0,1344	0,1875	0,1889	0,2234	0,2619	0,3053	0,3544
41	0,0573	0,0715	0,0876	0,1057	0,1263	0,1765	0,1813	0,2161	0,2550	0,2988	0,3483
42	0,0758	0,0897	0,1054	0,1232	0,1434	0,2000	0,1974	0,2315	0,2696	0,3125	0,3611
43	0,0674	0,0815	0,0973	0,1152	0,1356	0,1892	0,1901	0,2245	0,2630	0,3063	0,3553
44	0,0597	0,0739	0,0899	0,1079	0,1285	0,1795	0,1834	0,2181	0,2569	0,3005	0,3500
45	0,0758	0,0897	0,1054	0,1232	0,1434	0,2000	0,1974	0,2315	0,2696	0,3125	0,3611
46	0,0684	0,0825	0,0983	0,1162	0,1366	0,1905	0,1909	0,2253	0,2638	0,3070	0,3560
47	0,0402	0,0547	0,0710	0,0895	0,1105	0,1556	0,1665	0,2019	0,2415	0,2861	0,3365
48	0,0347	0,0493	0,0657	0,0842	0,1053	0,1489	0,1617	0,1973	0,2371	0,2819	0,3327
49	0,0466	0,0610	0,0772	0,0955	0,1164	0,1633	0,1720	0,2072	0,2465	0,2908	0,3409
50	0,0413	0,0558	0,0721	0,0905	0,1115	0,1569	0,1674	0,2028	0,2424	0,2869	0,3373
51	0,0340	0,0486	0,0650	0,0836	0,1047	0,1481	0,1611	0,1968	0,2366	0,2815	0,3323
52	0,0274	0,0421	0,0586	0,0773	0,0986	0,1404	0,1554	0,1913	0,2314	0,2765	0,3277
53	0,0214	0,0362	0,0528	0,0716	0,0930	0,1333	0,1502	0,1863	0,2266	0,2721	0,3235
54	0,0159	0,0308	0,0475	0,0664	0,0879	0,1270	0,1454	0,1817	0,2223	0,2680	0,3197
55	0,0108	0,0258	0,0426	0,0616	0,0832	0,1212	0,1410	0,1775	0,2183	0,2642	0,3162
56	0,0000	0,0070	0,0241	0,0435	0,0655	0,1000	0,1244	0,1616	0,2032	0,2500	0,3030
57	0,0000	0,0033	0,0205	0,0399	0,0620	0,0959	0,1211	0,1585	0,2002	0,2472	0,3004
58	0,0000	0,0000	0,0041	0,0239	0,0464	0,0779	0,1065	0,1444	0,1869	0,2346	0,2888
59	0,0000	0,0000	0,0006	0,0204	0,0430	0,0741	0,1033	0,1414	0,1840	0,2319	0,2862
60	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0178	0,0465	0,0796	0,1188	0,1625	0,2117	0,2674
61		0,0000	0,0000	0,0000	0,0049	0,0330	0,0676	0,1072	0,1515	0,2013	0,2578
62			0,0000	0,0000	0,0000	0,0208	0,0565	0,0966	0,1414	0,1918	0,2490
63				0,0000	0,0000	0,0099	0,0463	0,0868	0,1321	0,1831	0,2408
64					0,0000	0,0000	0,0368	0,0778	0,1235	0,1750	0,2333
ab 65						0,0000	0,0368	0,0778	0,1235	0,1750	0,2333